

die Erlaubnis zur künstlerischen Betätigung auf dem Gebiet der Artistik und Kleinkunst für das

Fach.....

erteilt.

Der Berufsausweis gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch für fünf Jahre im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Er berechtigt nicht zur Organisation bzw. selbständigen Durchführung von Veranstaltungen oder Vermittlung von Künstlern.

Berlin, den.....

(Siegel)

Ministerium für Kultur
HA Darstellende Kunst, Musik, Volkskunst

Verlängert bis zum.....

Berlin, den.....

(Siegel)

Ministerium für Kultur
HA Darstellende Kunst, Musik, Volkskunst

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Prüfungsordnung

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 5. Juni 1958 über die Ausstellung von Berufsausweisen für die Artistik und Kleinkunst (GBl. I S. 525) wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt Prüfungsort und -termin fest.

(2) Den Antragstellern sind Prüfungsort und -termin vier Wochen vorher bekanntzugeben.

(3) Die Prüfung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, und zwar für Variete- und Kabarettkünstler in Varietes und für Künstler des Zirkusgenres in Zirkussen. Jeder Antragsteller ist zur Teilnahme an einer Verständigungsprobe verpflichtet, zu der er auch das entsprechende Notenmaterial mitzubringen hat.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Kommissionsmitglieder oder ihrer Vertreter bei der Prüfung anwesend sind.

(5) Die Prüfungskommission kann weitere Fachvertreter mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 2

Ziel der Prüfung

In der Prüfung soll der Antragsteller den Nachweis erbringen, daß er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt und anzuwenden versteht, um künstlerische Leistungen zu vollbringen, die den kulturpolitischen Forderungen und Zielen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates entsprechen.

§ 3

Prüfungsbedingungen

Die Prüfung erstreckt sich auf die künstlerische Darstellung sowie auf Inhalt und Aussage der Darbietung; unter Berücksichtigung folgender Merkmale:

a) Idee,

- b) Originalität,
- c) Schwierigkeitsgrad,
- d) Ausführung,
- e) Ausstattung,
- f) Musik bzw. Begleitmusik,
- g) Sprechtechnik,
- h) Gesangstechnik/Stimmführung.

§ 4

Bewertung der Prüfung

(1) Die Bewertung der Prüfung erfolgt nach einem Punktsystem. Für jedes Merkmal nach § 3 wird eine maximale Punktzahl von zehn Punkten festgelegt.

(2) Bei der Beurteilung der Darbietung und Festlegung der Bewertung sind ästhetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 5

Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Hälfte der maximal möglichen Punktzahl erreicht ist und jedes Merkmal mit mindestens drei Punkten bewertet wurde.

§ 6

Prüfungsentscheidung

(1) Das Prüfungsergebnis ist von der Prüfungskommission auf Grund der schriftlichen Einschätzung durch die einzelnen Mitglieder der Kommission, die unabhängig voneinander vorzunehmen ist, festzustellen. Die Prüfung ist wie folgt zu bewerten:

„Bestanden“
„Nicht bestanden“

(2) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über den Verlauf jeder Prüfung ist von der Prüfungskommission ein Protokoll nach folgendem Muster anzufertigen:

Prüfungsprotokoll

Name und Vorname:
Künstlername:
Geburtsdag und -ort:
Wohnadresse:
Geprüft als:
in der Darbietung:
Ergebnis: Bestanden /Nicht bestanden
Abstimmungs Verhältnis:
Bemerkungen:

* Prüfungsort und -datum:
Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Das Ergebnis ist nach Beendigung der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Wiederholung der Prüfung und der dafür bestimmte Zeitpunkt sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung ist mit dem Ergebnis nach § 6 Abs. 4 dem Antragsteller mitzuteilen.